



Christine Kruppa
Steuerberaterin

Verjährungsfristen

1. BGB

Alphabetische Zusammenstellung nach Gruppen und Ansprüchen.

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
1 Alle Ansprüche, deren Verjährung nicht besonders geregelt ist	195, 199 BGB	3 Jahre	Mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste

1.1. Abfindung

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
2 Anspruch auf eine durch Vertrag vereinbarte Abfindungssumme für die vorzeitige Auflösung eines Dienstverhältnisses	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.2. Amtspflichtverletzung

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
3 Schadensersatzanspruch aus schuldhafter Amtspflichtverletzung	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.3. Anweisung

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
4 Anspruch aus der Anweisung nach §§ 783 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.4. Arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
5	Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Arbeitgeber wegen Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot bezüglich des Geschlechts	611 a II, IV BGB	mindestens 2 Monate	Zugang der Ablehnung der Bewerbung

1.5. Architektenvertrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
6	Vergütungsanspruch des Architekten, §§ 631 f. BGB Gewährleistungsansprüche <i>Werkvertrag</i>	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.6. Arzt (Zahnarzt, Tierarzt)

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
7	Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars und der Auslagen	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
8	Schadensersatzansprüche gegen den Arzt	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
9	Anspruch des Arztes gegen die Kassenärztliche Vereinigung	45 I SGB I	4 Jahre	Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind (§ 45 I SGB I). Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB sinngemäß (§ 45 II SGB I).

1.7. Auftrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
10	Anspruch auf Auftrag, §§ 662 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.8. Auslobung

	Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
11	Anspruch auf Belohnung aus einer Auslobung, §§ 657 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.9. Bahnbetriebsunternehmen

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
12	Schadensersatzanspruch gegen den Schienen- und Schwebebahnunternehmer, § 1 HaftpflG	11 HaftpflG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.10. Beförderungsvertrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
13	Anspruch des Fahrgastes gegen den Unternehmer nach § 14 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.11. Beratungs- und Auskunftserteilungsvertrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
14	Anspruch aus einem Vertrag auf Rat oder Auskunft, § 675 II BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.12. Bereicherungsansprüche

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
15	Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
16	Ausnahme: der deliktische Bereicherungsanspruch nach § 852 S. 1 BGB.	852 S. 2 BGB	10 Jahre 30 Jahre	Entstehung des Anspruchs ohne Rücksicht auf die Entstehung von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an

1.13. Bürgschaftsvertrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
17	Anspruch aus einem Bürgschaftsvertrag nach den §§ 765 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

Hinweis:

Erhebt der Bürge die Einrede der Vorausklage, ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen gehemmt, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat, § 771 S. 2 BGB.

1.14. Darlehensvermittlungsvertrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
18	Anspruch aus einem Darlehensvermittlungsvertrag nach den §§ 655 a bis 655 e BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.15. Darlehensvertrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
19	Anspruch aus einem Darlehensvertrag nach den §§ 488 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

Hinweis:

Die **Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückerstattung und Zinsen** ist **vom Eintritt des Verzugs** nach § 497 I BGB an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 I Nr. 3-5 BGB bezeichneten Art (rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind) gehemmt, jedoch nicht länger als 10 Jahre von ihrer Entstehung an. Auf die Ansprüche auf Zinsen findet § 197 II BGB keine Anwendung. Dies gilt nicht, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet (§ 497 III 3-5 BGB).

1.16. Deliktische Ansprüche nach BGB

Vgl. auch 2. Deliktische Handlungen

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn	
20	Schadensersatzanspruch aus §§ 823 ff. BGB Ausnahmen (bei allen Schadensersatzansprüchen zu beachten, für die die Regelverjährung gilt): Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Hinweis: Auch für die Ansprüche aus unerlaubter Handlung gilt § 199 III BGB (gilt auch für andere Schadenersatzansprüche).	195, 199 I BGB 199 II BGB	3 Jahre 30 Jahre	Regelverjährung Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder mit dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis, § 199 II BGB

1.17 Dienstvertrag

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn	
21	Anspruch aus Dienstvertrag nach den §§ 611 ff. BGB	195, 199 I BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.18 Dividenden und Gewinnanteile

Wiederkehrende Leistungen

1.19 Ehegatten

Familienrechtliche Ansprüche / Ehe- und Familienrecht

1.20 Eigenhaftung des Vertreters oder Sachwalterhaftung

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn	
22	Anspruch gegen den Dritten nach § 311 III BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.21 Eigentum

Sachenrechtliche Ansprüche

1.22 Gastwirt

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
23 Anspruch gegen den Gastwirt nach den §§ 701 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.23 Gesamtschuldverhältnis

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
24 Ausgleichsansprüche im Gesamtschuldverhältnis nach § 426 I BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

Hinweis:

Die Frist beginnt nicht vor dem Zeitpunkt, in dem der begünstigte Gesamtschuldner an den Gläubiger geleistet hat, da der Ausgleichsanspruch erst in diesem Zeitpunkt fällig ist und entsteht (§ 199 I Nr. 1 BGB).

1.24 Geschäftsbesorgung

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
25 Anspruch aus Geschäftsbesorgungsvertrag nach den §§ 675 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
26 Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Rechtsanwalt	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
27 Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater und Steuerbevollmächtigten	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
28 Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Wirtschaftsprüfer	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
29 Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Abschlussprüfer	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
30 Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Patentanwalt	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.25 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
31 Anspruch aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag nach den §§ 677 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.26 Gewinnanteile

Wiederkehrende Leistungen

1.27 Grundbuch - Grundstück

	Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
32	Rückstände aus wiederkehrenden Leistungen für z.B. Entgelte für Real-lasten (§ 1107 BGB), Hypothekenzins (§ 1115 BGB), Rentenschulden (§ 1199 BGB), Erbbauzins (§ 4 ErbbauVO) sowie Schadensersatzansprüche (z. B. nach den §§ 940, 987 ff. BGB)	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

Hinweis:

Im Grundbuch eingetragene oder durch Widerspruch gesicherte nicht eingetragene Rechte und der Grundbuchberichtigungsanspruch (§§ 987 ff. BGB) unterliegen nicht der Verjährung (§§ 898, 902 BGB).

1.28 Grunddienstbarkeit

	Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
33	Anspruch auf Beseitigung einer störenden Anlage nach § 1027 BGB (str., ob die Verjährung auch bei eingetragener Grunddienstbarkeit eintritt, so die h.M. BGHZ 60, 325)	1028 i. V. m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.29 Kaufvertrag

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
34 Alle Ansprüche aus Kaufvertrag Ausnahmen: Anspruch auf Nacherfüllung sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB.	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
Wenn der Mangel - in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder - in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht.	438 I Nr. 1 a BGB	30 Jahre	bei Grundstücken mit der Übergabe und
Bei einem Bauwerk.	438 I Nr. 1 b BGB	30 Jahre	im Übrigen mit der Ablieferung der Kaufsache, § 438 II BGB
Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.	438 I Nr. 2 a BGB	5 Jahre	wie oben
In allen anderen Fällen der genannten Ansprüche.	438 I Nr. 2 b BGB	5 Jahre	wie oben
Hinweis: Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, gilt (Ausnahme des Mangels i. S. d. § 438 I Nr. 1 BGB).	438 I Nr. 3 BGB	2 Jahre	wie oben
Besonderheit: Aufwendungsersatzansprüche beim Verbrauchsgüterkauf nach § 478 II BGB.	438 III 1 i. V. m. 195, 199 BGB	10 Jahre	Hinweis: Im Falle des § 438 I Nr. 2 BGB tritt die Verjährung nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein, § 438 III 2 BGB.
	479 I BGB	2 Jahre	Ablieferung der Sache

	Übertragungsansprüche des Eigentums bei Grundstückskaufverträgen sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung	196 BGB	10 Jahre	<p>Hinweis: Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 II BGB bestimmten Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Lieferant die Sache dem Unternehmer geliefert hat, § 479 II BGB.</p> <p>Hinweis: Das gilt entsprechend auch für die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer, wenn die Schuldner Unternehmer sind, § 479 III BGB. Entstehung des Anspruchs, § 200 BGB</p>
--	--	---------	----------	---

1.30 Kosten der Zwangsvollstreckung

	Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
35	Anspruch auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung, § 788 ZPO	197 I Nr. 6 BGB	30 Jahre	Mit der Rechtskraft des Titels, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs, § 201 S. 1 BGB

1.31 Landpacht

Verjährungsfristen Mietrecht

1.32 Leihe

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
36 Anspruch aus Leihvertrag nach den §§ 598 ff. BGB Ausnahmen: Ersatzanspruch des Verleihers wegen Veränderung oder Verschlechterung der Leihsache.	195, 199 BGB 606, 548 I BGB	3 Jahre 6 Monate	Regelverjährung Rückerhalt der Sache; der Anspruch verjährt spätestens mit der Verjährung des Rückgabeanspruchs
37 Anspruch des Entleihers auf Verwendungsersatz oder Gestattung der Wegnahme.	606, 548 II BGB	6 Monate	Beendigung des Leihvertrages

1.33 Notar

Geschäftsbesorgung

1.34 Pachtvertrag

Miet- und Pachtverhältnis

1.35 Patentanwalt

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
38 Anspruch des Patentanwalts gegen den Mandanten auf Zahlung der Gebühren und Auslagen	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
39 Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Patentanwalt	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.36 Patentrecht

Schutzrechtsverletzung

1.37 Rechtsanwalt

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
40 Anspruch des Rechtsanwalts auf Gebühren und Auslagen sowie die Ansprüche des Mandanten wegen der dem Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung Die Fälligkeit ist in § 8 I RVG geregelt. Hemmung: Die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren wird gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Ruht das Verfahren, endet die Hemmung 3 Monate nach Eintritt der Fälligkeit. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt (§ 8 II RVG). Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften über die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.
41 Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Rechtsanwalt	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.38 Rentenansprüche

Wiederkehrende Leistungen

1.39 Sachdarlehensvertrag

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
42 Anspruch aus Sachdarlehensvertrag nach den §§ 607 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.40 Sachenrechtliche Ansprüche

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
43 Herausgabeanspruch aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, z. B. den §§ 985, 1036 I, 1227, 1231, 1251 I, 562 b II 1 BGB; §§ 30, 31, 34 WEG Hinweis: Nicht hierunter fallen: §§ 861, 1007 BGB sowie §§ 546, 346, 812 BGB.	197 I Nr. 1 BGB	30 Jahre	Entstehung, § 200 BGB
44 Ersatzanspruch des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache	1057, 548 I BGB	6 Monate	Rückerhalt der Sache, spätestens mit der Verjährung des Rückgabeanspruchs
45 Anspruch des Nießbrauchers	1057, 548	6 Monate	Ende des Nießbrauchs
46 Auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung	1057, 548	6 Monate	Ende des Nießbrauchs
47 Ersatzanspruch des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes	1226, 548 I BGB	6 Monate	Rückerhalt des Pfandes, spätestens mit Verjährung des Rückgabeanspruchs
48 Anspruch des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung	1226, 548 I BGB	6 Monate	Ende des Pfandrechtsverhältnisses
49 Heimfallanspruch und Vertragsstrafenanspruch des Grundstückseigentümers nach der ErbbauVO	4 ErbbauVO	6 Monate	Zeitpunkt, in dem der Grundstückseigentümer von dem Vorhandensein der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren vom Eintreten der Voraussetzungen an

50	Heimfallanspruch nach § 36 I WEG	36 III WEG	6 Monate	Zeitpunkt, in dem der Eigentümer von dem Eintritt der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem Eintritt der Voraussetzungen an
51	Ausgleichsanspruch des Eigentümers gegen den Störer nach § 906 II 2 BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
52	Aufwendungsersatzansprüche des Finders nach § 970 BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
53	Anspruch auf Finderlohn, § 971 BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
54	Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach § 1004 BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
55	Herausgabeanspruch nach § 861 BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
56	Herausgabeanspruch nach § 1007 BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
57	Entschädigungsanspruch für Rechtsverluste	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
58	Schadensersatzansprüche nach den §§ 989 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.41 Schenkungsvertrag

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
59	Anspruch aus einem Schenkungsvertrag nach den §§ 516 ff. BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.42 Schuldverschreibungen

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
60	Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nach Vorlegung	801 I 2 BGB	2 Jahre	Ende der Vorlegungsfrist
61	Anspruch nach Abhandenkommen eines Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheins und deren Anzeige	804 I 3 BGB	4 Jahre	Ende der Vorlegungsfrist

1.43 Schutzrechtsverletzung

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
62	Entschädigungsanspruch für angemeldete Erfindungen nach § 33 I PatG	33 III 1 PatG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung Hinweis: Die Verjährung tritt frühestens ein Jahr nach Erteilung des Patents ein, § 33 III 1 PatG.
63	Anspruch wegen Verletzung des Patentrechts nach den §§ 139 ff. PatG	141 S. 1 PatG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
64	Anspruch nach den §§ 14 ff. MarkenG	20 S. 1 MarkenG i.V.m. 195, 19 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

65	Anspruch wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts	102 S. 1 UrhG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
66	Anspruch nach den §§ 42 ff. GeschmMG	§ 49 S. 1 GeschmMG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
67	Anspruch wegen Verletzung von Schutzrechten nach dem GebrMG	24 c S. 1 GebrMG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
68	Anspruch wegen Verletzung von Schutzrechten nach dem HalbSchG	9 III 1 HalbSchG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
69	Anspruch wegen Verletzung von Schutzrechten nach dem SortenSchutzG	37 c S. 1 SortenSchutz G i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

Hinweis zu den o. a. Vorschriften:

Die Bestimmungen, die auf die Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts verweisen, enthalten sämtlich noch folgende Verweisung: "Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 BGB entsprechende Anwendung."

1.44 Sekundäransprüche

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
70 Schadensersatz statt Leistung, §§ 280 III, 281, 282, 283 BGB Ausnahmen: §§ 438 I, 634 a I Nr. 1 und 2 BGB.	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
71 Rückabwicklung nach Rücktritt oder Minderung Ausnahmen: s.o.	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
72 Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Nebenpflichten (pVV), § 280 I BGB Ausnahmen: s.o.	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
73 Schadensersatzanspruch wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c), §§ 311 II, 241 II BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.45 Steuerberater und -bevollmächtigte

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
74 Ansprüche des Steuerberaters gegen den Mandanten auf Zahlung von Gebühren und Auslagen	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
75 Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater und Steuerbevollmächtigten	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.46 Telekommunikationsdienstleistungen

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
76 Anspruch der Anbieter von Telekommunikationsdienstleis- tungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden aus der Inanspruchnahme dieser Leistungen nach § 7 TKV	8 TKV i. V. m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.47 Unterhalt

Familienrechtliche Ansprüche

Wiederkehrende Leistungen

1.48 Verletzung einer Schutzpflicht (früher: pVV)

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
77 Anspruch nach §§ 280 ff. BGB wegen der Verletzung einer Schutzpflicht	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.49 Vertreter

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
78 Anspruch gegen den vollmachtlosen Vertreter nach § 179 BGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung Hinweis: Eine Ausnahme besteht dann, wenn für den nicht zustande gekommenen Vertrag eine andere Verjährung gegolten hätte.

1.50 Vollstreckbare und titulierte Ansprüche

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
79 Anspruch, der rechtskräftig festgestellt ist	197 I Nr. 3 BGB	30 Jahre	Eintritt der Rechtskraft des Titels, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs, § 201 BGB
80 Anspruch aus vollstreckbaren Urkunden	197 I Nr. 4 BGB	30 Jahre	Errichtung des Titels, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs, § 201 BGB
81 Anspruch, der durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist	197 I Nr. 5 BGB	30 Jahre	Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs, § 201 BGB

Hinweis:

Soweit die vorgenannten Ansprüche künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist,

§ 197 II BGB.

1.51 Werkvertrag

zu Fristen VOB siehe Privates Baurecht

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn	
82	<p>Alle Ansprüche aus Werkvertrag</p> <p>Ausnahmen: die Ansprüche des Bestellers auf (vgl. § 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB) Nacherfüllung nach § 635 BGB, Mangelbeseitigung und Aufwendungsersatz nach § 637 BGB und Schadensersatz nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311 a BGB oder Aufwendungsersatz nach § 284 BGB.</p> <p>Bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht</p> <p>Bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht</p> <p>Hinweis: Wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt abweichend von § 634 a I Nr. 1 und 2 BGB.</p>	<p>195, 199 i. V. m. 634 a I Nr. 3 BGB</p> <p>634 a I Nr. 1, II BGB</p> <p>634 a I Nr. 2, II BGB</p> <p>634 a III 1 BGB i.V.m. 195, 199 BGB</p>	<p>3 Jahre</p> <p>2 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>3 Jahre</p>	<p>Regelverjährung</p> <p>Abnahme</p> <p>Abnahme</p> <p>Abnahme Hinweis: Im Falle des § 634 a I 2 BGB tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein, § 634 a III 2 BGB.</p>

1.52 Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

Verjährungsfristen nach Handelsrecht

1.53 Wiederkehrende Leistungen

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
83 Besoldungsanspruch und Ruhegehaltsanspruch des Beamten	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
84 Anspruch auf Dividenden und Gewinnanteile	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
85 Anspruch auf Miet- und Pachtzinsen	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
86 Anspruch auf Renten wie z.B. Leibrenten (§§ 759 bis 761 BGB), Schadensersatzrenten nach § 843 BGB, Überbaurenten (§§ 912 II, 913 bis 916 BGB) und Notwegrenten (§ 917 II BGB); das gilt auch für Renten aus einer Reallast oder einer Rentenschuld	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
87 Unterhaltsleistungen	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
88 Vereinsbeiträge	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
89 Zinsen, sowohl vertraglich vereinbarte als auch gesetzlich geschuldete Zinsen (z. B. nach Verzug); auch Zinsen auf Hypotheken und Grundschulden	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

Hinweis:

Die Regelverjährung findet auch dann Anwendung, wenn Ansprüche nach § 197 I Nr. 2 BGB (familien- und erbrechtliche Ansprüche) regelmäßig wiederkehrende Leistungen und Ansprüche nach § 197 I Nr. 3-5 BGB (rechtskräftig festgestellte Ansprüche; Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind) künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, § 197 II i.V.m. §§ 195, 199 BGB. Die Regelverjährung tritt an die Stelle der 30-jährigen Verjährung. § 197 II BGB findet keine Anwendung, wenn es sich um titulierte Zinsen aus einem Verbraucherdarlehen handelt, es sei denn, die Hauptforderung lautete auf Zinsen (§ 497 III 4 und 5 BGB).

Wenn und soweit die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen nach § 197 I Nr. 3-5 BGB bei rechtskräftiger Entscheidung bereits aufgelaufen waren, verjähren sie in 30 Jahren; nur für nach Eintritt der Rechtskraft künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen gilt die Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB.

1.54 Wirtschaftsprüfer

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
90	Anspruch des Wirtschaftsprüfers gegen den Mandanten auf Zahlung von Gebühren und Auslagen	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
91	Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Wirtschaftsprüfer	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

1.55 Zugewinnausgleich

Ehe- und Familienrecht

1.56 Zwangsvollstreckung und Kosten der Zwangsvollstreckung

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
92	Rechtskräftig festgestellte oder sonst vollstreckbare Ansprüche	788 ZPO i. V. m. 197 I Nr. 3-5 BGB	30 Jahre	Vollstreckungsaus-schließende Vollstreckungsmaßnahme nach § 212 I Nr. 2 BGB
93	Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung	197 I Nr. 6 BGB	30 Jahre	Rechtskraft der Entscheidung

2. Deliktische Handlungen

Anspruch		§§	Frist	Fristbeginn
94	Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz aufgrund von Bestimmungen des UWG	21 I, II UWG	6 Monate längstens 3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat; bzgl. eines Schadensersatzanspruches erst mit Entstehung des Schadens. Begehung der Handlung
95	Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung des Urheberrechts gem. § 97 UrhG	102 I UrhG	3 Jahre längstens 3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person Kenntnis erlangt hat. Begehung der Handlung
96	Ansprüche wegen Verletzung eines Markenschutzes	20 MarkenG	3 Jahre	Kenntnis der Verletzung
97	Schadensersatzanspruch wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes der bildenden Kunst und der Fotografie	48 KunstUrhG	3 Jahre	Tag, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat
98	Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz wegen Verletzung eines Patentes oder Gebrauchsmusters	141 PatG, 15 III GebrMG	3 Jahre längstens 30 Jahre	Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt. Verletzung
99	Entschädigungsanspruch für angemeldete Erfindungen § 33 I PatG	33 III 1 PatG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung Hinweis: Die Verjährung tritt frühestens 1 Jahr nach Erteilung des Patents ein, § 33 III 1 PatG.

100	Anspruch nach den §§ 42 ff. GeschmMG	49 S. 1 GeschmMG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
101	Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen seinen Rechtsanwalt	51 b BRAO	3 Jahre spätestens 30 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist. Nach Beendigung des Auftrags
102	Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber Steuerberater, Steuerbevollmächtigten	68 StBerG	3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist
103	Schadensersatzanspruch aus Auftragsverhältnis gegenüber Wirtschaftsprüfer	51 a WirtschaftsprüferO	5 Jahre	Entstehung des Anspruchs
104	Schadensersatzanspruch aus Pflichtverletzung des Abschlussprüfers	323 V HGB	5 Jahre	Entstehung des Anspruchs
105	Schadensersatzanspruch des Berechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen	12 III PfvG	3 Jahre	Kenntnis des Berechtigten von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich der Ersatzanspruch ergibt
106	Entschädigungsanspruch bei Aufhebung oder Abänderung einer Verfügung der Kartellbehörde, durch die eine Erlaubnis zur Verwertung von Sicherheiten aufgrund von Kartellverträgen/-beschlüssen erteilt wurde	64 GWB	6 Monate	Zustellung der endgültigen Entscheidung an den Betroffenen

107	Schadensersatz gegen Hersteller eines fehlerhaften Produktes	12 I ProdHaftG	3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen
108	Ersatzpflicht nach dem UmweltHG	17 UmweltHG, 852 I BGB	3 Jahre 30 Jahre	Kenntnis des Ersatzberechtigten von der Verletzung des Pflichtigen, ohne Rücksicht auf eine Kenntnis
109	Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten nach § 46 I BRRG, § 78 I BBG	46 II BRRG, 78 II BBG	3 Jahre 10 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung an. Hinweis: Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
110	Anspruch auf Ersatz des Bergschadens	117 II BBergG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
111	Anspruch nach dem Haftpflichtgesetz	11 HPflG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

112	Anspruch nach dem Umwelthaftungsgesetz	17 UmweltHG i. V. m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
113	Anspruch nach dem Gentechnikgesetz	32 VIII GenTG i. V. m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
114	Anspruch nach dem Luftverkehrsgesetz	39 LuftVG i. V. m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
115	Anspruch nach dem Bundesdatenschutzgesetz	8 VI BDSG i. V. m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
116	Anspruch nach § 33 GWB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
117	Anspruch nach § 22 WHG	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
118	Anspruch nach § 84 Arzneimittelgesetz	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
119	Anspruch nach den §§ 25 ff. AtomG	32 AtomG	3 Jahre 30 Jahre	Zeitpunkt, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne Rücksicht darauf in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an
120	Schadensersatzanspruch nach § 3 Lebensmittelspzialitätengesetz	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

121	Anspruch auf Unterlassung nach § 9 I RiFIEtikettG	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
122	Anspruch auf Schadensersatz nach § 9 II RiFIEtikettG	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
123	Anspruch auf Unterlassung und/oder Schadensersatz nach § 9 III RiFIEtikettG	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
124	Ansprüche des Tarifkunden nach § 6 AVBELtV	195, 199 BGB	3 Jahre	Mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der anspruchsberechtigte Tarifkunde von den den Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat oder die Kenntnis aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat
125	Ansprüche des Kunden gegen das beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen, § 6 AVBGasV	195, 199 BGB	3 Jahre	Mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der anspruchsberechtigte Tarifkunde von den den Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat oder die Kenntnis aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat
126	Ansprüche des Kunden gegen Fernwärmeversorgungsunternehmen, § 6 AVBFernwärmeV	195, 199 BGB	3 Jahre	Mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der anspruchsberechtigte Tarifkunde von den den Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat oder die Kenntnis aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat.

127	Anspruch des Verletzten gegen pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel in Verkehr gebracht hat, § 84 Arzneimittelgesetz	195, 199 BGB	3 Jahre	Mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Ersatzberechtigte die erforderliche Kenntnis erworben hat.
128	Anspruch auf Unterlassung gegen denjenigen, der im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Art. 13 oder 15 der Verordnung (EWG Nr. 2082/92) verstoßen hat	3 Lebensmittel spezialitätengesetz i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Kenntniserlangung von der Handlung und von der Person des Verpflichteten, spätestens 30 Jahre nach Begehung der Tat.

3. Versicherungsrecht

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p>129 Anspruch aus Versicherungsvertrag Hinweis:</p> <p><u>Die Frist gilt auch für Schadensersatzansprüche aus vorvertraglichen Pflichtverletzungen des Versicherers bzw. seines Agenten (c.i.c.), mit denen Mängel im vertraglichen Deckungsschutz geltend gemacht werden (BGH, NJW 2004, 1161 = MDR 2004, 629).</u></p> <p>Bei Lebensversicherungen Hinweis: Sonderregelung über die Hemmung § 12 II VVG; Ausschlussfrist, § 12 III VVG.</p>	12 I VVG	<p>2 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	<p>Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.</p> <p>s. o. Hinweis: Sonderregelung über die Hemmung, § 12 II VVG!</p> <p>Ausschlussfrist, § 12 III VVG</p> <p>s. o.</p>
130	Leistungsfreiheit des Versicherers 12 III VVG	6 Monate	Ab Zugang schriftlicher Belehrung gegenüber Versicherten
131	Ansprüche des Versicherers 12 I VVG	2 Jahre	Ab Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann
132	Direktanspruch ggü. Versicherer 3 Nr. 1, 2 PflVG	Wie Schadensersatzanspruch des Versicherte	Wie Schadensersatzanspruch des Versicherten. Der Anspruch ist gehemmt bis zur schriftlichen Entscheidung des Versicherers.
133	Haftung des Versicherers als Gesamtschuldner 3 Nr. PflVG	2 Jahre	Schluss des Jahres, in dem Anspruch des Dritten erfüllt ist.

134	Anspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers gegen Versicherungsnehmer und umgekehrt, § 3 Nr. 9, 10 S. 2 PflVG	3 Nr. 11 PflVG	2 Jahre	Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.
135	Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Schädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen	12 III 1, 2 PflVG	3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, dass er seinen Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen kann Beachte: Sonderregelung der Hemmung in § 13 III 3 PflVG!
136	Anspruch des Versicherers und des Versicherten auf dem Gebiet der Seeversicherung nach den §§ 778 ff. HGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung

4. Energieversorgungsrecht

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn	
137	Schadensersatzansprüche durch Unterbrechung der Versorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung bei Tarifverträgen	7 I AVBGasV, AVBWasser V, AVBEltV, AVBFern- wärme	5 Jahre 3 Jahre	Eintritt des schädigenden Ereignisses Kenntnis des Ersatzberechtigten von - Schaden - anspruchsbegründeten Umständen Unternehmen

5. Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

Neu beginnt die Verjährung zu laufen bei:

- Anerkenntnis durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung usw.
- Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungsmaßnahme (beachte aber § 212 II BGB bei späterer Aufhebung bzw. § 212 III BGB bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages).

